



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. August 1963

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Anordnung über den Luftverkehr. — Luftverkehrsordnung —	579
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	589

**Anordnung
über den Luftverkehr.
— Luftverkehrsordnung —**

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

Bei Flügen über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik müssen alle Luftfahrzeuge Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

§ 2

**überfliegen der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Das Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur in den festgelegten Luftstraßen und Flughöhen erlaubt. Das gilt auch für Flüge von Luftfahrzeugen anderer Staaten über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den Sportflug können in zwischenstaatlichen Vereinbarungen andere Festlegungen für das Überfliegen der Staatsgrenze und für Flüge über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden.

(3) In Fällen von Luftnot ist ein Abweichen von den Luftstraßen bzw. der vorgeschriebenen Flugstrecke oder Flughöhe zulässig. Der Flugsicherungs-Dienst (nachstehend FS-Dienst genannt) ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Abweichen von Festlegungen des FS-Dienstes

(1) Die für den Flug festgelegten Flugzeiten, -höhen und -strecken sowie andere Angaben dürfen während des Fluges nur mit Genehmigung des FS-Dienstes geändert werden.

(2) Ist der Kommandant eines Luftfahrzeuges wesentlich von der festgelegten Luftstraße abgewichen, so hat er sofort den zuständigen FS-Dienst zu informieren, den Standort anzugeben und sofort in die zugewiesene Luftstraße und Flughöhe zurückzukehren.

(3) Während eines Abweichens von der Luftstraße ohne Genehmigung des FS-Dienstes ist die Sicherung des Fluges nicht gewährleistet.

§ 4

Genehmigung der FS-Dienste

(1) Alle Flüge über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen der Genehmigung der zuständigen FS-Dienste.

(2) Die Genehmigung zum Flug erteilt der zuständige FS-Dienst, sofern:

- der Flugplan vorliegt;
- der Flugauftrag für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;
- bei außerplanmäßigen Flügen die beteiligten FS-Dienste rechtzeitig informiert wurden und diese die Durchführung des Fluges genehmigt haben;
- die Voraussetzungen für eine störungsfreie Durchführung des Fluges gegeben sind.

(3) Bei Inlandflügen kann der Flugplan entfallen. Planmäßige Flüge sind spätestens 30 Tage vor ihrem Beginn anzumelden, außerplanmäßige Flüge nicht später als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Start. Sofern besondere Umstände die kurzfristige Durchführung eines Fluges erfordern, kann in Ausnahmefällen bei In- und Auslandsflügen die Genehmigung für das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik binnen 2 Stunden nach Anmeldung erteilt werden.

(4) Der Flugplan für Auslandsflüge hat bis spätestens 30 Minuten vor dem Start beim zuständigen FS-Dienst vorzuliegen.

(5) Die zuständigen FS-Dienste können einen Flugplan aus Gründen der Flugsicherung abändern. Sie können die Abänderung eines Flugplanes auf ein begründetes Ersuchen des Kommandanten genehmigen, sofern dadurch die Flugsicherheit nicht gefährdet wird.